

Vorlage Nr.: 2025/0890

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Stadtkämmerei**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	14.10.2025	12	N	Vorberatung
Gemeinderat	21.10.2025	7	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und beschließt – nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss – die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: + 115.000€
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Erläuterungen

Der Gemeinderat hat die Verwaltung im Rahmen der 4. Stufe der Haushaltssicherungsmaßnahmen beauftragt, geeignete Maßnahmen zu erarbeiten. Eine Maßnahme daraus ist die Änderung des Steuersatzes bei der Hundesteuer.

Die letztmalige Änderung des Steuersatzes für die Hundehaltung erfolgte mit Wirkung zum 01. Januar 2024. Der Steuerbetrag wurde von 120 Euro auf 132 Euro erhöht. Dies entsprach einer Steigerung von 1 Euro pro Monat.

Auch bei der nun vorliegenden Anpassung des Steuersatzes soll eine weitere Erhöhung von 1 Euro pro Monat erfolgen. Dies entspricht einer jährlichen Steuer von 144 Euro. Diese soll zum 01. Januar 2026 umgesetzt werden.

Im Vergleich mit den Stadtkreisen in Baden-Württemberg liegt die Stadt Karlsruhe beim ersten zu versteuernden Hund im oberen Bereich, jedoch bei den darüber hinaus zu versteuernden Hunden erheblich darunter.

Der Vergleich stellt sich wie folgt dar:

Stadt	Ersthund	Zweithund / weiter Hund	Zwingersteuer
Karlsruhe	144,00 Euro	144,00 Euro	288,00 Euro
Baden-Baden	110,00 Euro ¹	220,00 Euro	
Freiburg	120,00 Euro	240,00 Euro	360,00 Euro
Heidelberg	108,00 Euro	216,00 Euro	60,00 Euro
Heilbronn	110,00 Euro ²	240,00 Euro	
Mannheim	108,00 Euro ³	216,00 Euro	108,00 Euro
Pforzheim	120,00 Euro ⁴	240,00 Euro	240,00 Euro
Stuttgart	108,00 Euro ⁵	216,00 Euro	216,00 Euro
Ulm	108,00 Euro	216,00 Euro	324,00 Euro

Mit der Erhöhung wird mit Mehreinnahmen von ca. 115.000 Euro gerechnet.

Im Zuge der Änderung des Steuersatzes wurde der gesamte Prozess der Hundesteuerveranlagung hinsichtlich Effizienz und Effektivität kritisch beleuchtet. Die Stadt Karlsruhe gibt als Beleg für die Anmeldung zur Hundesteuer eine Hundesteuermarke an die Steuerpflichtigen aus. Die Marken haben eine Gültigkeit von 5 Jahren. Die Stadtverwaltung schlägt vor, die Ausgabe von Hundesteuermarken künftig einzustellen. Gründe hierfür sind insbesondere:

1. Hoher Verwaltungsaufwand bei der Neuvergabe; Entlastung bei der Arbeitsverdichtung bei der Steuerveranlagung; keine rechtliche Notwendigkeit

Seit Corona steigen die Zahlen der Hundehaltung und damit auch der Steuerveranlagung kontinuierlich. Hierdurch erfolgt eine stetige Arbeitsverdichtung in diesem Bereich. Alle vier Jahre müssen rund 10.000 neue Hundesteuermarken vergeben werden. Dies erfordert, dass jede einzelne Marke „händisch“ den entsprechenden Steuerbescheiden beigelegt wird. Dieser

¹ Kampfhunde und gefährliche Hunde 600,00 € / Jahr und Hund

² Gefährliche Hunde 300,00 € / Hund und Jahr

³ Kampfhund und gefährliche Hunde 648,00 € / Hund und Jahr.

⁴ Gefährliche Hunde: 600,00 € / Hund und Jahr.

⁵ Hund mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren: 612,00 € / Hund und Jahr.

Vorgang bindet erhebliche personelle Kapazitäten, die derzeit in dieser Ausprägung nicht vorhanden sind. Eine gesetzliche bzw. rechtliche Notwendigkeit, Hundesteuermarken auszugeben, besteht nicht.

2. Zusätzlicher Aufwand bei laufenden Steueranmeldungen

Die manuelle Zuteilung der Hundesteuermarken war bislang auch bei Neuanmeldungen, bei angezeigten Halterwechseln oder bei der Ausgabe von Ersatzmarken (verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Steuermarken) notwendig. Dies führt zu wiederkehrenden ressourcenaufbrauchenden Arbeitsvorgängen.

3. Keine Aussagekraft über Steuerstatus

Die Hundesteuermarken dienen nicht als verlässlicher Nachweis darüber, ob die Hundesteuer tatsächlich entrichtet wurde. Selbst wenn ein Hund eine Marke trägt, lässt sich daraus nicht ableiten, ob die Zahlung im betreffenden Haushaltsjahr ordnungsgemäß erfolgt ist.

4. Geringe praktische Relevanz

In der Praxis wird häufig festgestellt, dass Hundesteuermarken nicht an den Hundeleinen oder Halsbändern angebracht sind, obwohl dies nach der Satzung vorgeschrieben ist. Damit verliert die Marke als Kontrollinstrument zusätzlich an Bedeutung. Durch moderne technische Möglichkeiten kann bei einer Kontrolle vor Ort direkt geprüft werden, ob eine Steuerveranlagung vorhanden ist.

5. Einsparung von Ressourcen

Die Hundesteuermarken bestehen hauptsächlich auf Aluminium. Aluminium benötigt beim Verarbeitungs- sowie Recyclingprozess einen hohen Energiebedarf. Im Sinne der Nachhaltigkeit kann dieser Ressourcenverbrauch vermieden werden.

Fazit: Die Hundesteuermarke verursacht einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bei gleichzeitig geringer praktischer Relevanz und fehlender Aussagekraft über den Steuerstatus bzw tatsächlicher Entrichtung der Steuer.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und beschließt – nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss – die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“.